

V E R O R D N U N G  
über die Finanzierung der Erschliessung  
-----

I. Allgemeines

Art. 1

Diese Verordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet. Geltungsbereich

Sie findet Anwendung auf die Erstellung, den Ausbau und die Abänderung der im Eigentum der Gemeinde oder von Privaten stehenden Erschliessungsanlagen mit allen Nebenanlagen, wie Brücken, Plätzen, Trottoirs, Unter- und Ueberführungen. Ausgenommen sind die Anlagen der Energieversorgung.

Für Erschliessungsanlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die besonderen Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieser Verordnung ersatzweise anzuwenden.

Art. 2

Unter Groberschliessung versteht man die Versorgung eines Baugebietes mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen, namentlich mit Strassen und Wegen, Wasser- und Abwasserleitungen. Diese Anlagen werden im Rahmen der ersten Etappe des Baugebietes auf Grund der genehmigten Kredite durch die Gemeinde erstellt. Grob- und Feinerschliessung

Die Feinerschliessung umfasst den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Haupt-

stränge der Erschliessungsanlagen. Sie ist Sache der einzelnen Grundeigentümer (vgl. im übrigen hinten Art. 31-33).

Für die Einteilung der einzelnen Erschliessungsanlagen ist der generelle Erschliessungsplan (Strassenplan) massgebend.

#### Art. 3

Kosten-  
verteilung

Die Eigentümer von Grundstücken, denen durch diese Anlagen der Groberschliessung ein Sondervorteil erwächst, haben an die Aufwendungen der Gemeinde entsprechende Beiträge zu entrichten.

#### Art. 4

Beitrags-  
pflichtige  
Anlagen

Der Beitragspflicht unterliegen sämtliche öffentliche Erschliessungsanlagen einschliesslich Nebenanlagen, die von der Gemeinde projektiert und gebaut werden und deren Erstellung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung den Grundeigentümern Sondervorteile bringen.

Auf Antrag der Grundeigentümer kann die Baubehörde die Erhebung von Beiträgen auch bei öffentlichen Erschliessungsanlagen beschliessen, die von den interessierten Grundeigentümern selbst erstellt werden, sofern nicht alle Grundeigentümer, denen aus dem betreffenden Werk Sondervorteile erwachsen, an der Erstellung der Anlagen mitwirken.

Die Einleitung des Perimeterverfahrens für die in Abs. 2 erwähnten Werke ist ausgeschlossen, wenn das Beitragsverfahren nicht vor Beginn der Bauarbeiten bei der Baubehörde beantragt wird. Dem Gesuch sind die vom Gemeindevorstand bestimmten Unterlagen beizulegen.

#### Art. 5

Zu den beitragspflichtigen Kosten gehören sämtliche Aufwendungen der Gemeinde (oder von Privaten) für die Projektierung und Erstellung der öffentlichen Erschliessungsanlagen mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen. Beitrags-  
pflichtige  
Kosten

Zu den beitragspflichtigen Kosten gehören ferner die Auslagen für Landerwerb oder Einräumung von Dienstbarkeiten sowie die Zinsen für Baukredite bis zum Abschluss der Bauabrechnung, abzüglich allfälliger Subventionen von Bund und Kanton.

Die Kosten für Beratung und Expertisen sowie die Kosten für die Ausarbeitung des Perimeterplanes sind zu den beitragspflichtigen Kosten hinzuzuschlagen.

#### Art. 6

Die Grundstücke, die durch die Erstellung eines öffentlichen Werkes eine Werterhöhung erfahren und deshalb beitragspflichtig sind, werden durch den Perimeter umgrenzt. Beizugs-  
gebiet

In den Perimeter sind sämtliche im Einzugsbereich des perimeterpflichtigen Werkes gelegenen Grundstücke der Bauzone einzubeziehen, soweit sie direkt oder indirekt durch beitragspflichtige Anlagen erschlossen werden. a) Grundsatz

Der Perimeter kann ausserhalb der Bauzone ausgedehnt werden, falls der Eigentümer der betreffenden Liegenschaft aus den vorgesehenen Erschliessungsanlagen einen Sondervorteil ziehen kann.

#### Art. 7

b) Ausnahme-  
fälle

Entspricht ausnahmsweise bei einzelnen Grundstücken der Erschliessungsvorteil bei vorschriftsgemässer Einstufung dem geschuldeten Beitrag offensichtlich nicht, kann eine geringere Bodenfläche der Beitragspflicht unterworfen werden.

Uebersteigt ausnahmsweise bei einzelnen Grundstücken der Erschliessungsvorteil bei vorschriftsgemässer Einstufung offensichtlich jenen von Nachbargrundstücken in erheblicher Weise, kann das betreffende Grundstück mit einer prozentual erhöhten, hypothetischen Grundstücksfläche in den Perimeter einbezogen werden.

Ausnahmeregelungen im Sinne dieser Vorschrift sind im Kostenverteiler kurz zu begründen.

#### Art. 8

Aenderung des  
Beizugsgebietes

Wird eine nach den Vorschriften der Gemeinde erstellte Erschliessungsanlage, an welche die Grundeigentümer Perimeterbeiträge geleistet haben, für die Erschliessung weiterer Baugebiete verwendet, so kann ein neues Perimeterverfahren über das gesamte erschlossene Gebiet durchgeführt werden. Dabei sind die im ersten Perimeterverfahren, sowie die bis anhin bezahlten Beiträge ohne Verzinsung anzurechnen, bzw. zurückzuzahlen.

Steht die Erschliessung dieser weiteren Baugebiete für einen späteren Zeitpunkt bereits fest, so kann die Gemeinde die Perimeterbeiträge, bzw. -ansätze aber auch im Hinblick auf den Endausbau festlegen, wobei die Fälligkeit je nach Benützbar-

keit der Anlage aufgeschoben wird. Dergestalt festgelegte, noch nicht fällige Beiträge sind im Grundbuch anzumerken.

#### Art. 9

Die Beiträge sind in der Regel durch den Grundeigentümer zu entrichten, bei Bau-  
rechtspartellen werden sie vom Bauberechtigten, beim Stockwerkeigentum von der Eigentümergemeinschaft erhoben. Beitrags-  
pflichtige  
Personen

Für die Beitragspflicht massgebend ist der Grundbucheintrag zur Zeit der Veranlagung.

#### Art. 10

Die Perimeterbeiträge werden in der Regel Fälligkeit  
erhoben, wenn die Erschliessungsanlage für das Grundstück benützbar wird.

Leistet ein Grundeigentümer trotz Mahnung einen fälligen Beitrag nicht, hat er einen Verzugszins in der Höhe des jeweiligen Zinssatzes für erste Hypotheken der Graubündner Kantonalbank zu entrichten.

Rekurse und Beschwerden entbinden den Grundeigentümer nicht von der Zahlungspflicht. Zuviel bezahlte Beiträge und Gebühren sind von der Gemeinde samt Zins in der Höhe des jeweiligen Zinssatzes für erste Hypotheken der Graubündner Kantonalbank zu erstatten.

#### Art. 11

Der Gemeindevorstand kann die Bezahlung Härtefälle  
fälliger Beiträge in Härtefällen aufschieben, insbesondere für Grundstücke, die für den Eigentümer oder einen seiner gesetzlichen Erben einen wesentlichen Bestandteil der bäuerlichen Existenz bilden.

Das Gesuch um Stundung der Beiträge ist

innert 30 Tagen seit Empfang der Beitragsverfügung beim Gemeindevorstand einzureichen.

Die Stundung kann höchstens zweimal um je 5 Jahre gewährt werden. Eine weitergehende Stundung ist nur zulässig, wenn der Beitragspflichtige die Schuld einschliesslich Zinsen schriftlich anerkennt und zugunsten der Gemeinde im Grundbuch eine Grundpfandverschreibung in einer Höhe eintragen lässt, dass die Beitragsleistung und sämtliche Zinsen bis zum festgelegten Zahlungs-termin gedeckt sind (Art. 162 EGzZGB; Art. 807 und 808 ZGB).

#### Art. 12

Verzinsung gestundeter Beiträge und Widerruf der Stundung

Gestundete Beiträge sind mit einem Zins in der Höhe des jeweiligen Zinssatzes der Graubündner Kantonalbank für erste Hypotheken zu verzinsen. Die Bezahlung der Zinsen kann bis zur Fälligkeit der Hauptforderung aufgeschoben werden.

Gestundete Beiträge und Zinsen werden zur Zahlung fällig, wenn die Frist für die Stundung abgelaufen ist und die Stundung nicht verlängert wird.

Die Stundung ist zu widerrufen, wenn der Grund, wofür sie gewährt wurde, dahingefallen ist, spätestens jedoch bei der Einreichung eines Baugesuches oder bei einer Handänderung.

#### Art. 13

Gesetzliches Pfandrecht

Für sämtliche durch rechtskräftige Verfügung festgesetzten Grundeigentümerbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 162 EGzZGB.

Will die Gemeinde dieses Pfandrecht beanspruchen, so hat sie dies dem Grundeigentümer mittels rekursfähiger Verfügung zu eröffnen.

#### Art. 14

Beiträge, die nicht innert drei Monaten nach rechtskräftiger Durchführung des Perimeterverfahrens bezahlt oder fällig werden, sind auf den perimeterpflichtigen Grundstücken im Grundbuch der Gemeinde anzumerken. Anmerkung

Die Vornahme der Anmerkung erfolgt durch Beschluss des Gemeindevorstandes analog zu Art. 13 Abs. 2 dieser Verordnung.

#### Art. 15

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der kommunalen Perimeterkommission und dem Gemeindevorstand gemäss dem Art. 34 ff dieser Verordnung. Vollzug

### II. Beiträge und Gebühren an die Kosten der Groberschliessung

#### Art. 16

Die Kosten der Verkehrsanlagen werden zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern nach dem jeweiligen Interesse am Werk aufgeteilt. Aufteilung der Kosten auf die öffentliche und private Interessenz

Der Anteil der Grundeigentümer beträgt in der Regel

Fahrbahn    Gehweg

Bei Hauptverkehrsstrassen		
bzw. Restkosten bei		
Kantonsstrassen	0-30%	0-50%

	Fahrbahn	Gehweg
Bei Sammelstrasse	40-60%	40-60%
Bei öffentlichen Quartierstrassen	60-90%	60-90%
Bei privaten Quartierstrassen	100%	100%
Fusswege und Parkplätze	je nach Interesse	je nach Interesse

#### Art. 17

Einteilung und Klassierung

Der Gemeindevorstand entscheidet darüber, welche Strassen als öffentliche oder private im Sinne von Art. 16 erstellt werden.

Quartierstrassen gelten als privat, wenn sie im privaten Eigentum stehen und nicht mit einem Benützungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit belastet sind.

#### Art. 18

Aufteilung der Kosten innerhalb der Privatinteressen  
a) Grundsatz

Die beitragspflichtigen Kosten werden grundsätzlich nach dem Umfang der in den Perimeter einbezogenen Grundstücksflächen auf die Grundeigentümer aufgeteilt, und zwar unabhängig davon, ob die mögliche bauliche Ausnützung ausgeschöpft ist.

#### Art. 19

b) Bei unterschiedlicher Ausnützung

Erstreckt sich der Perimeter auf Grundstücke mit unterschiedlicher Ausnützung, wird die eine Hälfte der Kosten nach der Fläche, die andere Hälfte nach der Fläche multipliziert mit der nach Baugesetz zulässigen Ausnützung verteilt.

Bei überbauten Grundstücken, bei denen die tatsächliche Ausnützung die zulässige übersteigt, ist diese für die Berechnung massgebend.

#### Art. 20

Wird ein Grundstück von zwei Seiten erschlossen, ist es in der Regel nur in den Perimeter jenes öffentlichen Werkes einzubeziehen, das ihm den grösseren Vorteil bringt.

c) Bei Erschliessung von zwei Seiten

Dienen beide Strassen dem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung, ist es in den Perimeter beider Werke einzubeziehen.

Entspricht der Einbezug der vollen Grundstücksfläche in beide Verfahren dem zu erwartenden Vorteil nicht, so sind nur jene Flächen in den Perimeter einzubeziehen, welche durch das betreffende Werk eine Wertsteigerung erfahren.

#### 2. Beiträge an Parkieranlagen

#### Art. 21

Eigentümer, welche ihrer im Baugesetz vorgesehenen Pflicht zur Schaffung von Parkraum nicht nachkommen können, haben eine Ersatzabgabe zu leisten. Der Betrag richtet sich nach den jeweils aufzuwendenden Erstellungskosten und ist durch die Perimeterkommission festzusetzen.

#### 3. Gebühren und Beiträge an Werkleitungen

##### aa) Anschlussgebühren an Werkleitungen

#### Art. 22

Für den Anschluss an die öffentlichen Werkleitungen haben die Grundeigentümer Anschlussgebühren zu entrichten, welche auf Grund des Neubauwertes der Gebäuderversicherung festgelegt werden.

Erhöht sich der Neubauwert der Gebäudeversicherung durch nachträgliche bauliche Veränderung um mehr als Fr. 20'000.--,

so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Dies gilt auch für den Fall, dass eine entsprechende Erhöhung durch mehrere innerhalb von 5 Jahren ausgeführte bauliche Veränderungen herbeigeführt wird.

Weicht die amtliche Schätzung des Neuwertes der Gebäudeversicherung von den effektiven Baukosten ab, kann der Gemeindevorstand den für die Gebührenrechnung massgeblichen Neuwert auf Grund einer eigenen Schätzung festlegen.

#### Art. 23

Bedeutung der Anschlussgebühren

Mit Anschlussbeiträgen werden ausschliesslich die im Kanalisations- und Wasserversorgungsplan (vgl. Anhang) bezeichneten öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung finanziert.

Diese Gebühren gelten als Einkauf der Grundeigentümer in die bestehenden öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gem. generellem Wasserversorgungs- bzw. Kanalisationsprojekt.

Die Anschlussgebühren dürfen nur für die Finanzierung der im Wasserversorgungs- bzw. Kanalisationsprojekt bezeichneten öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verwendet werden.

Werden in dem unter Abs. 1 umschriebenen Bereich neue öffentliche Leitungen erstellt, die mehr als eine blosse Kapazitätserweiterung darstellen, kann die Gemeinde von den Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften noch zusätzlich Baubeiträge analog zu Art. 27 ff erheben.

#### Art. 24

Für Neu-, An- und Umbauten erfolgt die provisorische Rechnungsstellung mit der Erteilung der Baubewilligung; die definitive Rechnungsstellung nach der Neuwerterschätzung der Gebäudeversicherung.

Art der Erhebung von Anschlussgebühren

Die provisorischen Rechnungen sind vor dem Anschluss an die Gemeindegewässerversorgung oder die Abwasserbeseitigung, die definitiven innert 60 Tagen seit Rechnungsstellung, zu begleichen.

Für Neu- und Anbauten wird bei der provisorischen Rechnungsstellung auf den nach Baugesuch geschätzten Gebäudeneuwert, für Umbauten auf die geschätzte Erhöhung der Neuwerterschätzung der Gebäudeversicherung abgestellt. Differenzen zwischen der provisorischen und der definitiven Rechnung sind zurückzuerstatten bzw. nachzuzahlen.

Beim Anschluss bestehender Liegenschaften an die Gemeindegewässerversorgung oder die Gemeindekanalisation sind die Rechnungen innert 60 Tagen seit Zustellung zu begleichen.

Die definitive Rechnungsstellung der Anschlussgebühren für Neu-, An- und Umbauten sowie die Rechnungsstellung für den Anschluss bestehender Bauten richtet sich nach der Neuwerterschätzung gemäss Art. 22 dieser Verordnung.

#### a) Wasserversorgung

#### Art. 25

Für Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung ist eine Gebühr berechnet

Anschlussgebühren

auf Grund des Neubauwertes der Gebäudeversicherung, zu entrichten. Diese beträgt:

Rev. H. Taxregulativ

- Bei Bauten und Anlagen mit geringem Wasserverbrauch, wie Hallenbauten, Turnhallen, Sportanlagen und Einstellräume, Lagerhäuser, Schuppen und Oekonomiegebäude:  $0,75\%$  des Neubauwertes, mindestens Fr. 500.--;

Wasser 0,25%  
(Kanalisation 2,00%)

- bei Bauten mit mittlerem Wasserverbrauch, wie Wohnhäuser, Geschäftshäuser, Verwaltungsgebäude, Schulen und Fabriken:  $1\frac{1}{2}\%$  des Neubauwertes, mindestens aber Fr. 1'000.--;

Wasser 0,50%  
(Kanalisation 4%)

- bei Bauten mit starkem Wasserverbrauch wie Hotels, Restaurants, Krankenhäuser, Schlachthöfe, Molkereien sowie Betriebsbauten und Fabriken mit starkem Wasserverbrauch:  $2\%$  des Neubauwertes, mindestens aber Fr. 2'000.--.

Wasser 0,75%  
(Kanalisation 5,25%)

#### Art. 26

Anschlussgebühren

Der einmalige Beitrag für den Anschluss an die Kanalisation richtet sich nach den Ansätzen der Wasserversorgung (Art. 25)

#### b) Beiträge bei Erweiterung der Werkleitungen

#### Art. 27

Grundsatz

Für die Erstellung, den Ausbau oder die Abänderung von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, kann die Gemeinde von den betreffenden Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussbeiträgen noch Baubeiträge erheben.

Diese Beiträge sind im Rahmen des Perimeterverfahrens festzulegen.

#### Art. 28

Der Kostenanteil der Grundeigentümer beträgt in der Regel:

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Für Anlagen der Wasserversorgung:<br>Haupt- und Nebenleitungen<br>(Durchschnittskosten) | 60 %          |
| b) Für Anlagen der Abwasserbeseitigung:<br>Hauptleitungen<br>Nebenleitungen                | 80 %<br>100 % |

Aufteilung der Kosten auf die öffentliche und private Interessenz

#### Art. 29

Die beitragspflichtigen Kosten werden grundsätzlich nach dem Umfang der in den Perimeter einbezogenen Grundstücksfläche auf die Grundeigentümer aufgeteilt.

Aufteilung des Kostenanteils der Privatinteressenz  
a) Grundsatz

#### Art. 30

Werden durch die perimeterpflichtigen Werke Grundstücke mit unterschiedlicher Ausnützung erschlossen, wird die eine Hälfte der Kosten nach der Fläche, die andere Hälfte nach der Fläche multipliziert mit der nach Baugesetz zulässigen Ausnützung verteilt.

b) Bei unterschiedlicher Ausnützung

Bei überbauten Grundstücken, bei denen die tatsächliche Ausnützung die zulässige übersteigt, ist jene für die Berechnung massgebend.

### III. Die Kosten der Feinerschliessung

#### Art. 31

Die Kosten der Feinerschliessung sind durch die Grundeigentümer zu tragen.

Grundsatz

Art. 32

Durchführung der Feinerschliessung durch die Gemeinde

Die Gemeinde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Projektierung und Bauleitung von Anlagen der Feinerschliessung selbst zu übernehmen oder geeigneten Fachleuten zu übertragen.

Art. 33

Kostenverteilung

Können sich die Grundeigentümer nicht selbst über die Verteilung der Kosten einigen, ist ein Perimeterverfahren in die Wege zu leiten.

IV. Verfahren

a) Bei der Erhebung von Baubeiträgen

Art. 34

Einleitung des Perimeterverfahrens

Das Perimeterverfahren wird durch Beschluss des Gemeindevorstandes eingeleitet.

Dieser Beschluss muss vor der Ausführung des Werkes gefasst werden.

Der Einleitungsbeschluss hat Angaben über das beitragspflichtige Werk zu enthalten; er kann indessen auch bereits die Umgrenzung des Perimetergebietes festhalten.

Der Einleitungsbeschluss ist öffentlich bekanntzugeben und soweit das Einzugsgebiet feststeht allen für die Beitragspflicht in Frage kommenden Grundeigentümern schriftlich und unter Angabe der Rekursmöglichkeiten zu eröffnen.

Gegen den Einleitungsbeschluss kann binnen 20 Tagen seit der Publikation bzw.

der Mitteilung Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

Ist der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens in Rechtskraft erwachsen, so wird das Verfahren durch die Perimeterkommission fortgesetzt.

Art. 35

Die Perimeterkommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, welche von der Gemeindeversammlung für die gleiche Amtsdauer gewählt werden wie der Gemeindevorstand. Der Perimeterkommission dürfen auch Mitglieder angehören, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Gemeindegebietes haben.

Perimeterkommission

Art. 36

Soweit dies nicht schon bereits geschehen ist, beauftragt die Perimeterkommission nach Eintritt der Rechtskraft des Einleitungsbeschlusses einen Fachmann mit der Erstellung eines Perimeterplanes. Dieser ist rechtzeitig, in der Regel bereits während der Bauarbeiten, in Auftrag zu geben, damit das Verfahren innert nützlicher Frist nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen werden kann.

Ausarbeitung eines Perimeterplanes

Die Abgrenzung des Perimetergebietes, die Verteilung der beitragspflichtigen Kosten etc. richtet sich nach den Art. 3-14 dieser Verordnung.

Art. 37

Nach Fertigstellung des Perimeterplanes erlässt die Perimeterkommission den Perimeterentscheid, welcher folgende Bestandteile enthält:

Auflage des Perimeterentscheides



- a) Gesamtkosten des Werkes unter Angabe allfälliger Subventionen
- b) Plan mit Umgrenzung des Perimetergebietes und allfälligen Perimeterzonen
- c) Kostenverteiler mit den Beiträgen der öffentlichen und privaten Interessen und den auf jeden Grundeigentümer entfallenden Beiträge mit Angaben der Berechnungsweise und allfälligen Erläuterungen.

Die Auflage ist rechtzeitig in der ortsüblichen Weise bekanntzugeben. Die beitragspflichtigen Grundeigentümer sind unter Angabe der Einspruchsmöglichkeit schriftlich zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist ihnen die Höhe des Beitrages bekanntzugeben.

#### Art. 38

Einsprache

Gegen den Perimeterentscheid der Perimeterkommission kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung an die einzelnen Grundeigentümer beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

#### Art. 39

Genehmigung des Perimeterentscheides

Nach Ablauf der Auflage bzw. Einsprachefrist entscheidet der Gemeindevorstand über die eingegangenen Einsprachen und die Genehmigung des Perimeterentscheides.

Wird der Perimeterentscheid auf Grund von Einsprachen geändert, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen. Betrifft die Änderung lediglich einzelne Grundeigentümer, so ist nur diesen Gelegenheit zur Einsprache innert einer Frist von 20 Tagen zu geben.

Nach Eingang der Einsprachen oder Ablauf der zweiten Auflage entscheidet der Gemeindevorstand endgültig über die Genehmigung des Perimeterentscheides.

#### Art. 40

Gegen den definitiven Entscheid des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs erhoben werden.

#### b) Bei der Erhebung von Anschlussgebühren

#### Art. 41

Anschlussgebühren i.S. von Art. 22 ff werden direkt durch den Gemeindevorstand erhoben. Art der Erhebung von Anschlussgebühren

#### V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 42

Die vorliegende Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben. Inkrafttreten

#### Art. 43

Die Vorliegende Verordnung ist anwendbar auf alle Projekte für öffentliche oder private Erschliessungsanlagen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht genehmigt sind. Uebergangsbestimmungen

Bereits genehmigte Projekte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht begonnen oder erst in Ausführung begriffen sind, sind nach den Vorschriften der vorliegenden Verordnung zu finanzieren.

Angenommen mit Gemeindeversammlungsbe-  
schluss vom 28. Juni 1979.

Der Gemeindepräsident: J. Feltscher

Der Gemeindeschreiber: O Erni